

## **BEKANNTMACHUNG**

der

Allianz Global Investors GmbH

### **Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber**

des Gemischten Sondervermögens

#### **VermögensManagement Stabilität**

Bei dem Gemischten Sondervermögen „VermögensManagement Stabilität“ (der „Fonds“) treten die nachstehend beschriebene Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds mit Wirkung zum **13. Februar 2026** in Kraft.

Hintergrund der Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds ist die Aufnahme der Darstellung der seitens des Fonds angewandten nachhaltigen Anlagestrategie (die „E/S-Strategie“) in die „Besonderen Anlagenbedingungen“ des Fonds. Eine Darstellung und Erläuterung der Einzelheiten der angewandten E/S-Strategie ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt im aktuellen Verkaufsprospekt des Fonds enthalten.

Die seitens des Fonds angewandte E/S-Strategie nebst den im Verkaufsprospekt angegebenen Ausschlusskriterien werden zukünftig auch in dem neu eingefügten § 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds beschrieben. Die E/S-Strategie sieht vor, dass in einem ersten Schritt, ökologische und/oder soziale Merkmale seitens der Gesellschaft gefördert werden, indem Investitionen in Emittenten, die an kontroversen ökologischen oder sozialen Geschäftsaktivitäten beteiligt sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt die Gesellschaft auch solche Emittenten aus, in deren Wertpapiere der Fonds investieren könnte, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen die Praktiken einer guten Unternehmensführung und Prinzipien und Leitlinien verstoßen, wie z.B. die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Hierfür wendet die Gesellschaft feste Mindestausschlusskriterien an, die in § 3 der „Besonderen Anlagebedingungen“ im Detail genannt und erläutert werden.

In einem zweiten Schritt wählt die Gesellschaft anschließend aus dem für den Fonds anschließend noch zur Verfügung stehenden Anlageuniversum unter Anwendung der nachstehend erläuterten Ansätze bestimmte Vermögensgegenstände unter Nachhaltigkeitsaspekten und/oder interne und/oder externe Fonds („Zielfonds“), die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, aus. Die möglichen hierfür in Frage kommenden Ansätze sowie deren Methodik werden nachstehend beschrieben. Ein seitens der Gesellschaft gewählter Ansatz kann sowohl für das gesamte Portfolio als auch nur für einen bestimmten Teil des Portfolios des Fonds angewandt werden, wobei unterschiedliche Ansätze für unterschiedliche Teile des Portfolios gleichzeitig Anwendung finden können. Die möglichen in Betracht kommenden Ansätze sind:

a) Eigene Bewertungsmethode:

Falls dieser Ansatz für das Portfolio oder einen Teil des Portfolios des Fonds (nachfolgend das „Portfolio“ genannt) gewählt wird, ermittelt die Gesellschaft aus dem zur Verfügung stehenden

Anlageuniversum aus allen Branchen diejenigen Emittenten, die basierend auf den durch die Gesellschaft analysierten Nachhaltigkeitsfaktoren innerhalb ihrer Branche besser abschneiden. Nachhaltigkeitsfaktoren im vorgenannten Sinne, welche durch die Gesellschaft berücksichtigt und analysiert werden, sind Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren. Im Falle eines staatlich kontrollierten Emittenten können auch weitere oder andere Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Im Falle von staatlichen Emittenten werden im Allgemeinen diejenigen Emittenten ausgewählt, die in Bezug auf die Nachhaltigkeitsfaktoren besser abschneiden. Im Rahmen der Analyse wird durch die Gesellschaft ebenfalls überprüft, ob und mit welcher Qualität diese Nachhaltigkeitsfaktoren durch einen Emittenten berücksichtigt werden. Anschließend werden die Nachhaltigkeitsfaktoren auf Basis einer systematischen Analyse zusammengeführt und dem jeweiligen Emittenten zugeordnet. Um ein vollumfängliches Bild des Nachhaltigkeitsprofils eines Emittenten zu erhalten, kann die Gesellschaft zudem auch Nachhaltigkeitsratings und/oder ESG-Kennzahlen von Dritten (wie z.B. ESG-Ratings, Co2 Fußabdruck, etc.) nutzen und mit den internen Analysen der Gesellschaft kombinieren.

Basierend auf den Ergebnissen der externen und/oder internen Analysen, die sowohl die Einhaltung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsfaktoren durch einen Emittenten in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart berücksichtigt, wird dem Emittenten eine individuelle Punktzahl seitens der Gesellschaft zugewiesen. Die Bandbreite der möglichen zuzuweisen-den Punktzahlen startet mit der Punktzahl 0 (niedrigster Wert) und endet bei der Punktzahl 4 (höchster Wert), wobei auch anteilige Punktzahlen zugewiesen werden können. Dieses interne Bewertungssystem ermöglicht einen Vergleich der von verschiedenen Emittenten ausgegebenen Wertpapiere in Bezug auf deren Nachhaltigkeit. Dieses interne Bewertungssystem wird verwendet, um Wertpapiere eines Emittenten entsprechend einzustufen sowie um diese auszuwählen und zu gewichten. Das Bewertungssystem stellt somit eine interne Rating-Bewertung dar, die einem privaten oder staatlichen Emittenten seitens der Gesellschaft zugewiesen wird.

b) THG-Emissionsintensität:

Falls dieser Ansatz für das Portfolio oder einen Teil des Portfolios des Fonds (nachfolgend das „Portfolio“ genannt) gewählt wird, bewertet die Gesellschaft die Vermögensgegenstände (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Bei Nutzung dieses Ansatzes verfolgt die Gesellschaft im Rahmen der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale das Ziel, dass die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität des Portfolios des Fonds auf börsentäglicher Basis niedriger als die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität des Vergleichsindex, der für diesen Ansatz genutzt wird, sein muss. Der Vergleichsindex für das vorstehend beschriebene Ziel orientiert sich an dem Vergleichsindex der Investmentstrategie, die für diesen Teil des Portfolios Anwendung findet.

Die durchschnittliche Treibhausgasemissionsintensität des Portfolios des Gemischten Sondervermögens, die für die Erreichung des vorstehend beschriebenen Zieles zu ermitteln ist, wird wie folgt ermittelt und berechnet: Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasemissionsintensität (THG-Emissionsintensität) des Portfolios des Fonds berechnet sich aus den THG-Emissionsintensitäten aller Emittenten des Fonds in tCO<sub>2</sub>e pro 1 Million USD Umsatz, soweit für die betreffenden Emittenten die hierzu notwendigen Daten vorliegen. Die THG-Emissionsintensität eines Unternehmens in diesem Sinne umfasst sowohl die direkten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) dieses Unternehmens (Scope 1) als auch die indirekten THG-Emissionen dieses Unternehmens aus dem Bezug von Energie (z.B. Strom, Wärme), die bei Energielieferanten dieses Unternehmens (Scope 2) entstehen. Anschließend werden die THG-Emissionen (Scope 1 und Scope 2) dieses Unternehmens in Relation zum Umsatz dieses Unternehmens gesetzt (Umsatzerlöse bei nicht-finanziellen Unternehmen, Bruttoertrag bei

Finanzunternehmen). Die Portfoliogewichte derjenigen Emittenten, die über THG-Emissionsintensitätsdaten verfügen, werden rechnerisch derart angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Portfolio des Gemischten Sondervermögens 100 % beträgt, d.h. wenn z.B. nur für einen Teil des Fonds die notwendigen THG-Emissionsintensitätsdaten vorliegen, bildet dieser Teil rechnerisch das gesamte Portfolio des Gemischten Sondervermögens für die Zwecke der Berechnung der THG-Emissionsintensität. Hieraus ergibt sich als Kennzahl die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität des Portfolios des Gemischten Sondervermögens basierend auf den im Portfolio des Fonds enthaltenen und gemäß § 1 Abs. 3 Buchstabe b) bewertbaren Vermögensgegenständen.

Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasemissionsintensität des Vergleichsindex des Fonds, der für diesen Ansatz genutzt wird, wird unter Bezugnahme der in der Benchmark enthaltenen Emittenten, für die THG-Emissionsintensitätsdaten vorliegen, ermittelt. Analog zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Portfolios des Gemischten Sondervermögens werden die Portfoliogewichte derjenigen im Vergleichsindex enthaltenen Emittenten, für die THG-Emissionsintensitätsdaten vorliegen, rechnerisch derart angepasst, dass nur Emittenten mit vorliegenden THG-Emissionsintensitätsdaten in diese Berechnung eingehen, d.h. wenn z.B. nur für einen Teil des Vergleichsindex die notwendigen THG-Emissionsintensitätsdaten vorliegen, bildet dieser Teil rechnerisch den gesamten Vergleichsindex für die Zwecke der Berechnung der THG-Emissionsintensität.

c) **SDG-konform:**

Falls dieser Ansatz für das Portfolio oder einen Teil des Portfolios des Fonds (nachfolgend das „Portfolio“ genannt) gewählt wird, wählt die Gesellschaft aus dem verbleibenden Anlageuniversum solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die Gesellschaft unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen heranzieht und verwendet. Im Falle der Anwendung dieses Ansatzes, müssen mindestens 50,00 % der von den Emittenten ausgeübten Geschäftstätigkeiten (auf aggregierter Basis über alle Emittenten hinweg) zu einem oder mehreren SDGs und/oder den Zielen der EU-Taxonomie beitragen, um als nachhaltige Investitionen im Sinne dieses Ansatzes genutzt zu werden.

Zudem wird zukünftig in § 3 Absatz 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“ klargestellt, dass mindestens 50 % des Wertes des Fonds in solche Vermögensgegenstände investiert werden, die gemäß einem der vorstehend beschriebenen Ansätze identifiziert worden sind. Für die auf die vorstehend beschriebene Art und Weise erworbenen Vermögensgegenstände wendet die Gesellschaft – wie oben bereits dargestellt - feste Mindestausschlusskriterien an, die im Verkaufsprospekt aufgeführt sind und nun ebenfalls in § 3 der nachstehend abgedruckten „Besonderen Anlagebedingungen“ aufgeführt werden.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der geänderten „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **13.02.2026** gültig ist:

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom **16.12.2025**.

**Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses

zwischen den Anlegern und der

Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main,

(die „Gesellschaft“)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Gemischte Sondervermögen

**VermögensManagement Stabilität,**

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen

von der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Anlagebedingungen“

gelten.

## Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

### § 1

#### Anlageziel und -strategie

- (1) Ziel der Anlagepolitik des Gemischten Sondervermögens ist es, durch Engagements in den Euro-Rentemärkten marktorientierte Renditen zu erwirtschaften sowie Kapitalwachstum durch Investitionen hauptsächlich in die Aktien- und Immobilienmärkte im Einklang mit den seitens des Gemischten Sondervermögens beworbenen ökologischen und/sozialen Merkmalen zu erwirtschaften.
- (2) In einem ersten Schritt werden ökologische und/oder soziale Merkmale gefördert, indem Investitionen in Emittenten, die an kontroversen ökologischen oder sozialen Geschäftsaktivitäten beteiligt sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Gemischten Sondervermögens ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt die Gesellschaft Emittenten, in deren Wertpapiere das Gemischte Sondervermögen investieren könnte, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen die Praktiken einer guten Unternehmensführung und Prinzipien und Leitlinien verstoßen, wie z.B. die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Hierfür wendet die Gesellschaft feste Mindestausschlusskriterien an, die in § 3 Absatz 16 genannt und erläutert werden.
- (3) In einem zweiten Schritt wählt die Gesellschaft aus dem für das Gemischte Sondervermögen anschließend noch zur Verfügung stehenden Anlageuniversum unter Anwendung der in den nachfolgend genannten Buchstaben a) bis c) erläuterten Ansätzen bestimmte Vermögensgegenstände unter Nachhaltigkeitsaspekten und/oder interne und/oder externe Fonds („Zielfonds“), die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, aus. Die möglichen Ansätze, deren Methodik sowie die im Rahmen des jeweiligen Ansatzes zur Anwendung kommenden Auswahlgrundsätze und allen weiteren damit einhergehenden Einzelheiten, werden nachstehend (sowie im Detail im Verkaufsprospekt) beschrieben. Ein Ansatz kann zudem sowohl für das gesamte Portfolio als auch nur für einen bestimmten Teil des Portfolios des Gemischten Sondervermögens (z.B. untergliedert nach den jeweiligen Assetklassen des Portfolios) angewandt werden, wobei unterschiedliche Ansätze für unterschiedliche Teile des Portfolios gleichzeitig Anwendung finden können. Die zur Verfügung stehenden Ansätze sind:
  - a) **Eigene Bewertungsmethode:** Falls dieser Ansatz für das Portfolio oder einen Teil des Portfolios des Gemischten Sondervermögens (nachfolgend das „Portfolio“ genannt) gewählt wird, ermittelt die Gesellschaft aus dem zur Verfügung stehenden Anlageuniversum aus allen Branchen diejenigen Emittenten, die basierend auf den durch die Gesellschaft analysierten Nachhaltigkeitsfaktoren innerhalb ihrer Branche besser abschneiden. Nachhaltigkeitsfaktoren im vorgenannten Sinne, welche durch die Gesellschaft berücksichtigt und analysiert werden, sind Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-,

Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltens-faktoren. Im Falle eines staatlich kontrollierten Emittenten können auch weitere oder andere Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Im Falle von staatlichen Emittenten werden im Allgemeinen diejenigen Emittenten ausgewählt, die in Bezug auf die Nachhaltigkeitsfaktoren besser abschneiden. Im Rahmen der Analyse wird durch die Gesellschaft ebenfalls überprüft, ob und mit welcher Qualität diese Nachhaltigkeitsfaktoren durch einen Emittenten berücksichtigt werden. Anschließend werden die Nachhaltigkeitsfaktoren auf Basis einer systematischen Analyse zusammengeführt und dem jeweiligen Emittenten zugeordnet. Um ein vollumfängliches Bild des Nachhaltigkeitsprofils eines Emittenten zu erhalten, kann die Gesellschaft zudem auch Nachhaltigkeitsratings und/oder ESG-Kennzahlen von Dritten (wie z.B. ESG-Ratings, Co2 Fußabdruck, etc.) nutzen und mit den internen Analysen der Gesellschaft kombinieren.

Basierend auf den Ergebnissen der externen und/oder internen Analysen, die sowohl die Einhaltung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsfaktoren durch einen Emittenten in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart berücksichtigt, wird dem Emittenten eine individuelle Punktzahl seitens der Gesellschaft zugewiesen. Die Bandbreite der möglichen zuzuweisenden Punktzahlen startet mit der Punktzahl 0 (niedrigster Wert) und endet bei der Punktzahl 4 (höchster Wert), wobei auch anteilige Punktzahlen zugewiesen werden können. Dieses interne Bewertungssystem ermöglicht einen Vergleich der von verschiedenen Emittenten ausgegebenen Wertpapiere in Bezug auf deren Nachhaltigkeit. Dieses interne Bewertungssystem wird verwendet, um Wertpapiere eines Emittenten entsprechend einzustufen sowie um diese auszuwählen und zu gewichten. Das Bewertungssystem stellt somit eine interne Ratingbeurteilung dar, die einem privaten oder staatlichen Emittenten seitens der Gesellschaft zugewiesen wird. Grundsätzlich investiert die Gesellschaft bei Anwendung dieses Ansatzes nur in Vermögensgegenstände, welche eine zugewiesene interne Punktzahl zwischen 1 und 4 aufweisen. Weitere Einzelheiten – insbesondere die ggf. für z.B. Aktien und/oder Schuldverschreibungen und/oder andere Vermögensgegenstände bei Anwendung dieses Ansatzes geltende Mindestpunktzahl - sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

- b) **THG-Emissionsintensität:** Falls dieser Ansatz für das Portfolio oder einen Teil des Portfolios des Gemischten Sondervermögens (nachfolgend das „Portfolio“ genannt) gewählt wird, bewertet die Gesellschaft die Vermögensgegenstände (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Bei Nutzung dieses Ansatzes verfolgt die Gesellschaft im Rahmen der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale das Ziel, dass die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität des Portfolios des Gemischten Sondervermögens auf börsentäglicher Basis niedriger als die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität des Vergleichsindex, der für diesen Ansatz genutzt wird, sein muss. Der Vergleichsindex für das vorstehend beschriebene Ziel orientiert sich an dem Vergleichsindex der Investmentstrategie, die für diesen Teil des Portfolios Anwendung findet.

Die durchschnittliche Treibhausgasemissionsintensität des Portfolios des Gemischten Sondervermögens, die für die Erreichung des vorstehend beschriebenen Zieles zu ermitteln ist, wird wie folgt ermittelt und berechnet: Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasemissionsintensität (THG-Emissionsintensität) des Portfolios des Gemischten Sondervermögens berechnet sich aus den THG-Emissionsintensitäten aller Emittenten des Gemischten Sondervermögens in tCO<sub>2</sub>e pro 1 Million USD Umsatz, soweit für die betreffenden Emittenten die hierzu notwendigen Daten vorliegen. Die THG-Emissionsintensität eines Unternehmens in diesem Sinne umfasst sowohl die direkten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) dieses Unternehmens (Scope 1) als auch die indirekten THG-Emissionen dieses Unternehmens aus dem Bezug von Energie (z.B. Strom, Wärme), die bei Energielieferanten dieses Unternehmens (Scope 2) entstehen. Anschließend werden die THG-Emissionen (Scope 1 und Scope 2) dieses Unternehmens in Relation zum Umsatz dieses Unternehmens gesetzt (Umsatzerlöse bei nicht-finanziellen Unternehmen, Bruttoertrag bei Finanzunternehmen). Die Portfoliogewichte derjenigen Emittenten, die über THG-Emissionsintensitätsdaten verfügen, werden rechnerisch derart angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Portfolio des Gemischten Sondervermögens 100 % beträgt, d.h. wenn z.B. nur für einen Teil des Gemischten Sondervermögens die notwendigen THG-Emissionsintensitätsdaten vorliegen, bildet dieser Teil rechnerisch das gesamte Portfolio des Gemischten Sondervermögens für die Zwecke der Berechnung der THG-Emissionsintensität. Hieraus ergibt sich als Kennzahl die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität des Portfolios des Gemischten Sondervermögens basierend auf den im Portfolio des Gemischten Sondervermögens enthaltenen und gemäß § 1 Abs. 3 Buchstabe b) bewertbaren Vermögensgegenständen.

Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasemissionsintensität des Vergleichsindex des Gemischten Sondervermögens, der für diesen Ansatz genutzt wird, wird unter Bezugnahme der in der Benchmark enthaltenen Emittenten, für die THG-Emissionsintensitätsdaten vorliegen, ermittelt. Analog zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Portfolios des Gemischten Sondervermögens werden die Portfoliogewichte derjenigen im Vergleichsindex enthaltenen Emittenten, für die THG-Emissionsintensitätsdaten vorliegen, rechnerisch derart angepasst, dass nur Emittenten mit vorliegenden THG-Emissionsintensitätsdaten in diese Berechnung eingehen, d.h. wenn z.B. nur für einen Teil des Vergleichsindex die notwendigen THG-Emissionsintensitätsdaten vorliegen, bildet dieser Teil rechnerisch den gesamten Vergleichsindex für die Zwecke der Berechnung der THG-Emissionsintensität.

- c) **SDG-konform:** Falls dieser Ansatz für das Portfolio oder einen Teil des Portfolios des Gemischten Sondervermögens (nachfolgend das „Portfolio“ genannt) gewählt wird, wählt die Gesellschaft aus dem verbleibenden Anlageuniversum solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die Gesellschaft unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen heranzieht und verwendet. Im Falle der Anwendung

dieses Ansatzes, müssen mindestens 50 % der von den Emittenten ausgeübten Geschäftstätigkeiten (auf aggregierter Basis über alle Emittenten hinweg) zu einem oder mehreren SDGs und/oder den Zielen der EU-Taxonomie beitragen, um als nachhaltige Investitionen im Sinne dieses Ansatzes genutzt zu werden.

## **§ 2 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das Gemischte Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 „Allgemeine Anlagebedingungen“, jedoch nur solche der nachstehend bezeichneten Gattungen:

- a) Verzinsliche Wertpapiere, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, wertpapiermäßig ausgestaltete Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere der genannten Wertpapiergattungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.
- b) Aktien, Aktien gleichwertige Papiere und Genuss-Scheine.

Die Gesellschaft wählt die Wertpapiere für das Gemischte Sondervermögen unabhängig vom Sitz oder von der Größenordnung der Unternehmen und unabhängig davon aus, ob es sich um Substanz- oder Wachstumswerte handelt. Das Gemischte Sondervermögen kann dadurch sowohl auf Unternehmen mit Sitz in einem oder mehreren Ländern, auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. Kategorie konzentriert als auch breit übergreifend investiert sein.

- c) Zertifikate, die sich auf die in a) und b) genannten Vermögensgegenstände und Devisen beziehen sowie Zertifikate, die sich
  - auf Immobilienmärkte beziehen,
  - auf Rohstoffmärkte beziehen, insbesondere sogenannte Exchange Traded Commodities,
  - auf hedgefondsmarktbezogene Produkte beziehen,
  - auf Vermögenswerte von Unternehmen beziehen, die im Private Equity Sektor tätig sind



und hierbei die Entwicklung des Basiswertes 1:1 abbilden.

- d) Anteile an geschlossenen Fonds, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen und die sich auf Immobilienmärkte beziehen.
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 „Allgemeine Anlagebedingungen“, die auch auf Fremdwährung lauten können; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere Währungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.
  3. Bankguthaben gemäß § 7 „Allgemeine Anlagebedingungen“, die auch auf Fremdwährung lauten können; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere Währungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.
  4. Investmentanteile gemäß § 8 „Allgemeine Anlagebedingungen“, insbesondere Anteile an solchen Investmentvermögen, deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter Nr. 1 bis 3 genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind. Dabei kann es sich um in- oder ausländische Investmentvermögen gemäß § 8 „Allgemeine Anlagebedingungen“ handeln. Die Gesellschaft kann sich je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf ein oder mehrere Investmentvermögen konzentrieren, die eine auf nur einen Anlagemarkt konzentrierte Anlagepolitik verfolgen, als auch breit übergreifend investieren.
  5. Anteile oder Aktien gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 2 KAGB. Es dürfen dabei Anteile oder Aktien gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) KAGB erworben werden, deren Zielfonds sämtliche Anlagestrategien verfolgen können und die zur Steigerung des Investitionsgrades im Hinblick auf die Kreditaufnahme, den Einsatz von Derivaten die Durchführung von Leerverkäufen nicht begrenzt sind. Soweit Anteile oder Aktien nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 und 4 „Allgemeine Anlagebedingungen“ erworben werden, muss die jeweilige Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die mit inländischen AIF vergleichbar sind und die erworbenen Vermögensgegenstände nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 „Allgemeine Anlagebedingungen“ entweder von einer Verwahrstelle verwahrt oder die Funktion der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden. Die Anlagestrategie der inländischen AIF, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und/oder offenen ausländischen Investmentvermögen soll sich auf insbesondere Aktien, festverzinslichen Wertpapieren und Immobilien (z.B. REITS) konzentrieren bzw. diese abbilden oder kombinieren.

Darüber hinaus darf das Gemischte Sondervermögen Anteile oder Aktien an folgenden Investmentvermögen weiter halten, soweit diese zulässig vor dem 22.07.2013 nach den untenstehenden Regelungen erworben wurden:

- a) Immobilien-Sondervermögen gemäß §§ 66 bis 82 des Investmentgesetzes in der bis zum 21.07.2013 geltenden Fassung (InvG) (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie mit solchen Sondervermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen, und
  - b) Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 InvG und/oder Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie mit solchen Investmentvermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen.
6. Derivate gemäß § 9 „Allgemeine Anlagebedingungen“.
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 „Allgemeine Anlagebedingungen“.

### **§ 3 Anlagegrenzen**

- (1) Mindestens 50 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens werden – unbeschadet der in § 3 Abs. 2 bis 15 genannten Anlagegrenzen - in Vermögensgegenstände gemäß § 2 gemäß den in § 1 Abs. 3 Buchstaben a), b) und/oder c) beschriebenen Ansätzen investiert. Es obliegt der Gesellschaft im Rahmen der Anwendung ihres pflichtgemäßen Ermessens, zu überprüfen, welchen der in § 1 Abs. 3 genannten Ansätze sie zwecks Erfüllung der in Satz 1 genannten Verpflichtung für das Portfolio des Gemischten Sondervermögens (oder einen Teil des Portfolios) über welchen Zeitraum nutzen will. Bestimmte Vermögensgegenstände (§ 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3) können ggf. nicht im Rahmen eines gemäß § 1 Abs. 3 gewählten Ansatzes (z.B. mittels des internen Bewertungssystems gemäß § 1 Abs. 3 Buchstabe a) identifiziert und/oder bewertet werden. Vermögensgegenstände gemäß § 2 Nr. 6 werden nicht im Rahmen eines gemäß § 1 Abs. 3 gewählten Ansatzes identifiziert und/oder bewertet und werden somit nicht in die Grenze gemäß Satz 1 eingerechnet. Einzelne Vermögensgegenstände (§ 2 Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7) können ggf. ebenfalls aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit nicht im Rahmen eines gemäß § 1 Abs. 3 gewählten Ansatzes identifiziert und/oder bewertet und werden somit nicht in die Grenze gemäß Satz 1 eingerechnet. Vermögensgegenstände gemäß § 2 Nr. 4 und Nr. 5 werden nur in dem Umfang in die Grenze gemäß Satz 1 eingerechnet, in dem diese wiederum in Vermögensgegenstände investiert sind, die im Rahmen eines gemäß § 1 Abs. 3 gewählten Ansatzes identifiziert und/oder bewertet werden können und deren Emittenten die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Aspekte betreffend eine gute Unternehmensführung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachten.
- (2) Der Anteil der Vermögensgegenstände im Sinne von
- § 2 Nr. 1 Buchstabe a), Nr. 2, und Nr. 3,
  - § 2 Nr. 4, jedoch nur insoweit, als es sich um Investmentanteile handelt, deren Risikoprofil

typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter § 2 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 2 genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, sowie

- § 2 Nr. 5, jedoch nur insoweit, als es sich um Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe des § 219 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) und b) KAGB handelt,

darf vorbehaltlich des Absatzes 13 insgesamt 55 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht unterschreiten.

(3) Der Anteil der

- Aktien und Aktien gleichwertigen Papiere im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe b) und Nr. 7,
- Zertifikate im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe c), die sich auf Vermögensgegenstände beziehen, die unter § 1 Nr. 1 Buchstabe b) genannt sind, sowie
- Anteile der Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4, jedoch nur insoweit, als es sich um Investmentanteile handelt, deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter § 1 Nr. 1 Buchstabe b) genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind,

darf vorbehaltlich des Absatzes 13 insgesamt 20 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht überschreiten.

(4) Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Vermögensgegenständen gemäß § 2 Nr. 1 Buchstabe a), Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 7 angelegten Teils des Gemischten Sondervermögens, einschließlich der mit den genannten Vermögensgegenständen verbundenen Zinsansprüche, muss zwischen null und drei Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindizes sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände berücksichtigt.

(5) Der Anteil der Investmentanteile bzw. Aktien im Sinne von § 2 Nr. 5, jedoch nur insoweit, als es sich um Investmentanteile oder Aktien gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 2 a) KAGB handelt, darf insgesamt 15 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht überschreiten.

(6) Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 2 Nr. 4, deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, die unter § 2 Nr. 1 Buchstabe c) zweiter bis vierter Spiegelstrich genannt werden, sowie der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 5, jedoch nur insoweit, als es sich um Investmentanteile oder Aktien gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) KAGB handelt, und Zertifikate im Sinne von § 1

Nr. 1 Buchstabe c) zweiter bis vierter Spiegelstrich, darf insgesamt 15 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht überschreiten, wobei der hierbei auf Investmentanteile oder Aktien gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) KAGB entfallende Anteil insgesamt 10 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht überschreiten darf.

- (7) Der Anteil der auf Euro lautenden Vermögensgegenstände darf insgesamt 51 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht unterschreiten. Der Anteil der nicht auf Euro lautenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten darf insgesamt 15 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens nur überschreiten, wenn der über diesen Wert hinausgehende Anteil durch Derivate auf Wechselkurse oder Währungen abgesichert ist. Soweit sich Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in gleicher Währung gegenüberstehen, werden sie auf diese Grenze nicht angerechnet.
- (8) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe a), der Investmentanteile im Sinne von § 2 Nr. 4, jedoch nur insoweit, als es sich um Investmentanteile handelt, deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter § 2 Nr. 1 Buchstabe a) genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, und der Sonstigen Anlageinstrumente im Sinne von § 2 Nr. 7, die nicht über ein Investment Grade-Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfügen oder, wenn sie über kein Rating verfügen, im Falle eines Ratings nach Einschätzung der Gesellschaft kein Investment Grade-Rating erhalten würden, darf vorbehaltlich des Absatzes 13 insgesamt 15 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigen.
- (9) Der Anteil der Wertpapiere im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe a), Geldmarktinstrumente im Sinne von § 2 Nr. 2, Investmentanteile im Sinne von § 2 Nr. 4, jedoch nur insoweit, als es sich um Investmentanteile handelt, deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter § 1 Nr. 1 Buchstabe a) genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, und § 2 Nr. 7, deren Aussteller bzw. deren Emittenten (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert ist, darf vorbehaltlich des Absatzes 13 insgesamt 15 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht überschreiten.
- (10) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 7, die von privatrechtlichen Unternehmen ausgestellt und nicht vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, garantiert worden sind (Unternehmensanleihen), soll vorbehaltlich des Absatzes 13 insgesamt 35 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht überschreiten. Verzinsliche Wertpapier im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe a), bei welchen es sich um Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene

grundpfandrechtl. gesicherte Schuldverschreibungen handelt, werden nicht auf diese Anlagegrenze angerechnet.

- (11) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Ausstellergrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB, die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigen.
- (12) Die in den Absätzen 1 bis 10 beschriebenen Grenzen dürfen über- bzw. unterschritten werden, wenn dies durch Wert- oder Laufzeitveränderungen von im Gemischten Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Wertes des gesamten Gemischten Sondervermögens z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen unter Wahrung der Interessen der Anleger als vorrangiges Ziel anstreben.
- (13) Eine Nichteinhaltung der in den Absätzen 2, 3, 8, 9 und 10 genannten Grenzen durch Erwerb entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Derivaten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Derivate werden für diese Zwecke mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegenläufige Derivate werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Gemischten Sondervermögens nicht vollständig übereinstimmen.

- (14) Der Anteil der Aktien, der Aktien gleichwertigen Papiere sowie der festverzinslichen Wertpapiere, die als nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 gelten, darf 0,50 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht unterschreiten. Weitere Einzelheiten sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.
- (15) Der Anteil der Aktien, der Aktien gleichwertigen Papiere sowie der festverzinslichen Wertpapiere, die als an der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) ausgerichtete Anlagen gelten, darf 0,01 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht unterschreiten. Weitere Einzelheiten sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.
- (16) Der Anteil des Gemischten Sondervermögens, der gemäß den Vorgaben des § 3 Abs. 1 investiert wird, darf nicht - weder mittelbar noch unmittelbar - in Wertpapiere von Unternehmen investiert werden,

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen<sup>1</sup> (z.B. Atomwaffen außerhalb des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (auch „Atomwaffensperrvertrag“ genannt), Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran und weißer Phosphor) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10 % ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20 % ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5,00 % ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktinvestitionen in staatliche Emittenten mit einem unzureichenden Freedom House Index sind ausgeschlossen. Ein unzureichender Freedom House Index liegt dann vor, wenn die betreffende Jurisdiktion im Freedom House Index (Global Freedom Scores) als „nicht frei“ bewertet wird. Weitere diesbezügliche Informationen sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

#### **§ 4 Derivate**

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das Gemischte Sondervermögen gegen Verluste durch im Gemischten Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen, insbesondere
- die Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze (soweit nicht die in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannte Anlagegrenze betroffen ist) zu erfüllen bzw. darzustellen, indem Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente z. B. als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren oder zur Steuerung der Duration des zinsbezogenen Teils des Gemischten Sondervermögens eingesetzt werden,
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des Gemischten Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,

---

<sup>1</sup> Der Begriff „umstrittene Waffen“ bezeichnet somit die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.

- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie
- das Marktrisikopotenzial des Gemischten Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten Gemischten Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des Gemischte Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des Gemischten Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

## **Anteilklassen**

### **§ 5 Anteilklassen**

- (1) Für das Gemischte Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 4 Derivate im Sinne von § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des Gemischten Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10% des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.
- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer

Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale gemäß Absatz 1 werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

### **Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten**

#### **§ 6 Anteile, Miteigentum**

- (1) Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber des Gemischten Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteile besteht nicht.

#### **§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,00 % des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
- (3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der dritte auf den Eingang des Anteilabruf- bzw. Rücknahmeauftrags



folgende Wertermittlungstag.

### **§ 8 Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)**

(1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem Gemischten Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von 1,15 % p.a. des anteiligen Wertes des Gemischte Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Pauschalvergütung des Gemischten Sondervermögens 0,68 % p. a. des anteiligen Wertes des Gemischten Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Pauschalvergütung nicht dem Gemischten Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet. Mit dieser Pauschalvergütung sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Gemischten Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des Gemischte Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),
- b) Vergütung für die Vertriebsstellen des Gemischten Sondervermögens,
- c) Vergütung für die Verwahrstelle,
- d) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
- e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (z.B. Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt),
- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
- g) Kosten für die Prüfung des Gemischten Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben

nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,

- h) Kosten für die Information der Anleger des Gemischten Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
- i) Gebühren, Kosten und Steuern, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Gemischte Sondervermögen erhoben werden,
- j) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte,
- k) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,
- l) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.

Die Pauschalvergütung kann dem Gemischten Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

(2) Neben der in Absatz 1 genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Gemischten Sondervermögens:

1. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.
2.
  - a) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
  - b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Gemischten Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Gemischte Sondervermögen bezogener Forderungen,
  - c) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.

- (3) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 196, 218, 220 und 230 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft, einschließlich ihrer ausländischen offenen Investmentvermögen als Verwaltungsvergütung für die im Gemischten Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

### **Besondere Informationspflichten gegenüber Anlegern**

#### **§ 9 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern**

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen nach § 300 Absatz 4 (bezüglich Privatanleger) sind in einem im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen; während § 308 Absatz 4 KAGB (bezüglich semiprofessioneller oder professioneller Anleger) die „unverzögliche Unterrichtung“ verlangt.

### **Ertragsverwendung und Geschäftsjahr**

#### **§ 10 Ausschüttung**

- (1) Für ausschüttende Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung anteilig herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Gemischten Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus

Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Gemischten Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Gemischte Sondervermögen nach § 182 ff. KAGB mit einem anderen Gemischten Sondervermögen bzw. ein anderes Gemischtes Sondervermögen mit diesem Gemischten Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

### **§ 11 Thesaurierung**

- (1) Für thesaurierende Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften und sonstigen Erträge sowie die realisierten Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im Gemischten Sondervermögen anteilig wieder an.
- (2) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Gemischte Sondervermögen nach §§ 182 ff. KAGB mit einem anderen Gemischten Sondervermögen bzw. ein anderes Gemischtes Sondervermögen mit diesem Gemischten Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

### **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Gemischten Sondervermögens beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

### **§ 13 Rückgabebeschränkung**

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens (Schwellenwert) erreichen.